

Sitzungsvorlage 2020/093/1

Verfasser:
Stadtwerke Ravensburg, Anton Buck

Stand: 04.05.2020

Beteiligung:

Az. 4866646

Dr. Andreas Thiel-Böhm

| | | |
|-------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 18.05.2020 | öffentlich |
|-------------|------------|------------|

Änderung der Betriebssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Betriebssatzung im Zuge der Umstrukturierung der Stadtwerke Ravensburg hin zu den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (Anlage 1) wird zugestimmt. Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg vom 09.12.1996 mit allen Änderungen außer Kraft.
2. Der Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Anlage 2) wird zugestimmt. Sie tritt am 01.08.2020 in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

I. Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der künftigen Struktur der Stadtwerke Ravensburg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2019 Folgendes beschlossen:

1. Die Werkleitung wird beauftragt, die Gründung einer gemeinsamen Busgesellschaft für das Mittlere Schussental in die Wege zu leiten.
2. Der Umfirmierung der Stadtwerke Ravensburg zu „Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe“ wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle des neuen Werkleiters Verkehr (m/w/d) zeitnah öffentlich auszuschreiben.
4. Der bisherige Prokurist, Anton Buck, wird schnellst möglichst zum kaufmännischen Werkleiter (inkl. Zuständigkeit für die Sporteinrichtungen Bäder und Eissporthalle) bestellt.
5. Die Werkleitung wird beauftragt, die Anpassung der Betriebsatzung vorzubereiten.

II. Anpassung der Betriebsatzung

Die Betriebsatzung soll in folgenden Punkten angepasst werden:

- §1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes:
Die Firmierung wird geändert von „Stadtwerke Ravensburg“ zu „Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)“
- § 2 Gemeinderat:
In diesem Paragraphen war bisher u. a. festgelegt, dass der Gemeinderat über die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen entscheidet. Nachdem in Ravensburg mittlerweile auch die Vorberatungen im Zusammenhang mit Tarifanpassungen öffentlich behandelt werden und dementsprechend das öffentliche Interesse in den meisten Fällen auch nur einmal gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die allgemeine Festsetzung von Tarifen auf den Betriebsausschuss (vgl. § 3) zu verlagern. Im Eigenbetriebesgesetz Baden-Württemberg wird in § 9 (Aufgaben des Gemeinderates) festgelegt, welche Aufgaben nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Dies sind die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung. Alle anderen Aufgaben sind daher auf den Eigenbetrieb übertragbar. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit bei den Tarifen auf den Betriebsausschuss wird das entsprechende Beschlussverfahren deutlich effizienter. Außerdem steigt dadurch die Bedeutung des Betriebsausschusses und Tarif-Beschlüsse werden dort gefasst, wo auch die entsprechend spezialisierten Mitglieder des Gemeinderats vertreten sind. Die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg regelt derzeit, dass die allgemeine Festsetzung von Tarifen nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann. Die Hauptsatzung ist daher entsprechend anzupassen („mit Ausnahme beim Eigenbetrieb Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe“). Diese Thematik wird seit vielen Jahren diskutiert und sollte nun im Zuge der Umstrukturierung der Stadtwerke Ravensburg auch umgesetzt werden.
- § 3 Betriebsausschuss:
Hier soll der neue „Umwelt- und Verkehrsausschuss“ die Aufgaben des beschließenden Ausschusses wahrnehmen. Der bisherige Werksausschuss wird aufgelöst. Eine Besonderheit ist künftig, dass für Angelegenheiten, die die Sportstätten betreffen (Hallenbäder, Flappachbad, Eissporthalle), der Bildungs- und Kulturausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses wahrnehmen soll.
- § 5 Geschäftsleitung:

Der Begriff „Werkleitung“ soll durch „Geschäftsleitung“ ersetzt werden.

- § 6 Vermögen des Eigenbetriebes:
Dieser Paragraph wird auf Empfehlung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes um einen Absatz 2 ergänzt, der darauf hinweist, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.
- § 7 Inkrafttreten:
Die geänderte Betriebssatzung soll am 01.08.2020 in Kraft treten. Zum einen erst zu diesem Zeitpunkt, weil der Sitzungsplan der Stadt Ravensburg bereits bis Ende Juli terminiert ist. Zum anderen sind noch tangierende Beschlüsse, wie beispielweise zur Gründung des neuen Umwelt- und Verkehrsausschusses oder für die Änderung der Hauptsatzung zu fassen.
- Zuständigkeitstabelle:
Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und der geplanten Stärkung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Entlastung des Gemeinderates wurde am 10.12.2018 im Gemeinderat eine Anpassung der Zuständigkeiten beschlossen. In diesem Zuge sollen auch die Zuständigkeiten der städtischen Eigenbetriebe angepasst werden. Eine entsprechende Anpassung erfolgte bereits beim Betriebshof wie auch beim Eigenbetrieb „Städtische Entwässerungseinrichtungen“.

III. Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)

Vor dem Hintergrund der geplanten Aufteilung der Geschäftsleitung (Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb, kaufmännischer Geschäftsleiter) soll mit der beiliegenden Geschäftsordnung der Arbeitsablauf und die Aufgabenaufteilung zwischen beiden Geschäftsleitern geregelt werden:

- § 1 Grundsätzliches:
Dieser Paragraph enthält allgemeine Regelungen zur Geschäftsleitung
- § 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsleiter:
Dieser Paragraph regelt, was die Geschäftsleiter gemeinsam zu erledigen haben.
- § 3 Geschäftsbereich des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb:
Regelt die Aufgaben des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb
- § 4 Geschäftsbereich des kaufmännischen Geschäftsleiters:
Dieser ist neben dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb für die Leitung der Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport zuständig.
- § 5 Inkrafttreten:
Auch diese soll wie die neue Betriebssatzung zum 01.08.2020 in Kraft treten.

IV. Vorberatung im Werksausschuss am 18.03.2020

Der Werksausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2020 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

- „1. Der Änderung der Betriebssatzung im Zuge der Umstrukturierung der Stadtwerke Ravensburg hin zu den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Anlage 2) wird zugestimmt“

Im Nachgang wurden in die Betriebssatzung sowie Geschäftsordnung Änderungsvorschläge des städtischen Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet, die den Wesensgehalt der vorgelegten Satzung und Geschäftsordnung, wie sie am 18.03.2020 vom Werksausschuss beschlossen wurden, nicht ändern. Es handelt sich vor allem um Klarstellungen.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Anlage 1: Betriebssatzung
Anlage 2: Geschäftsordnung